

## **Anweisungen zum Schutz von Wasserleitungen**

Mit jeder Art von Grabarbeiten auf öffentlichen und/oder privatem Grund und Boden ist die Verpflichtung verbunden, diese „Anweisung zum Schutz von Wasserleitungen“ zu befolgen. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage vorhandener Wasserleitungen anhand von Plänen der Stadtwerke Feldkirch festgestellt wurde. Pläne von Wasserleitungen sowie Hausanschlüsse sind mindestens 2 Tage vor Baubeginn in unserem Büro Leusbündtweg 49 abzuholen. Die im Erdreich verlegten Wasserleitungen dienen einer sicheren Wasserversorgung von Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben. Eine Beschädigung dieser Leitungen hat den Ausfall für einen Teil der vorstehend genannten Abnehmer mit oft sehr umfangreichen wirtschaftlichen Schäden zur Folge.

Bei Arbeiten jeder Art im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden, Erdbohrern und Dornen, ferner bei Stemmarbeiten an Häusern in der Nähe von Hausanschlusseinführungen besteht immer die Gefahr, dass Wasserleitungen beschädigt werden. Es liegt daher im Interesse aller, die Arbeiten in der Nähe von Wasserleitungen ausführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und zur Verhütung von Schäden die nachstehenden Anweisungen zu beachten.

Die Verlegungstiefe der Wasserleitung beträgt in der Regel 130 – 150 cm.  
Abweichungen sind möglich.

Generell darf innerhalb eines beiderseitigen Abstandes von 1,00 m die Wasserleitungen nur händisch gegraben werden.

Pfähle, Bohrer, Dorne und andere Gegenstände, die die Wasserleitung beschädigen können, dürfen im Abstand von 1,00 m beiderseits der Wasserleitungen nicht eingetrieben werden. Das Freilegen der Wasserleitung ist von Hand durchzuführen.

Ist in Ausnahmefällen die genaue Lage von Wasserleitungen nicht bekannt, so ist sie mit der nötigen Vorsicht im Einvernehmen mit den Stadtwerke Feldkirch durch Probegrabungen festzustellen (1m links und rechts desselben einen Suchschlitz von Hand).

Das Aufhängen von freigelegten Wasserleitungen in offenen Baugruben ist nur nach Rücksprache gestattet.

Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung von Wasserleitungen, so ist unverzüglich der Bereich Wasser zu verständigen. In einem solchen Fall sind bis zum Eintreffen des Beauftragten die Arbeiten zu unterbrechen. Im Falle einer Beschädigung ist die Schadenstelle unverzüglich zu räumen und abzusichern.

Das Abdecken der Wasserleitung des Wasserleitungsgrabens darf nur nach Anweisung eines Beauftragten und erst nach der Vermessung durchgeführt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß im Falle einer Beschädigung von Wasserleitungen die daraus entstehenden Kosten an die Verursacher verrechnet werden.

Gleichfalls wird auf die Verpflichtung hingewiesen, den Inhalt der vorliegenden „Anweisungen zum Schutz vor Wasserleitungen“ auch an die Baustellenverantwortlichen und Poliere weiter zu leiten und die erforderlichen Unterweisungen zu veranlassen.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen Herr Gau unter Tel. 05522 3421 2262 bzw. 0676 8228 2262 gerne zur Verfügung.